

Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 6

Vorlage Nr.: 01/055//085/2005
öffentlich

Amt:	Zentralabteilung	Datum:	02.02.2005/Kr
Sachbearbeiter:	Peter Krause	AZ:	

Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung
1	Haupt- und Finanzausschuss	10.02.2005	Vorberatung
2	Verbandsgemeinderat	17.02.2005	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Die beiliegende Hauptsatzung entspricht dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes, in dass die bisher gültige Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels eingearbeitet wurde. Dabei wird auf folgende Änderungen bzw. Besonderheiten hingewiesen:

Zu § 1 Abs. 1

Hier wurde der Hinweis aufgenommen, dass die öffentliche Bekanntmachung darüber hinaus im Internet unter Adresse „<http://www.vg-annweiler.de>“ erfolgt.

Zu § 1 Abs. 6:

Hier wurden die Standorte der Bekanntmachungstafeln unserer Ortsgemeinden, entsprechend der zur Zeit gültigen Hauptsatzungen, übernommen.

Zu § 3 Abs. 2:

Nachdem im neuen Schulgesetz in § 90 Abs. 2 Satz 1 geregelt ist, dass dem Schulträgerausschuss **gewählte** Elternvertreter/Innen angehören sollen, wurde zur Klarstellung die Mitgliederzahl des Schulträgerausschusses auf 19 Mitglieder erhöht und gleichzeitig festgeschrieben, dass pro Grundschule und der Hauptschule des Staufer Schulzentrums je ein dort tätiger Lehrer/Innen und je ein Elternvertreter dieser Schulen anzugehören hat.

Zu § 4 Abs. 3:

Hier wurden die Zahlen der DM-Beträge beibehalten und mit dem Eurozeichen versehen. Dadurch ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Möglichkeit gegeben, endgültige Entscheidungen zu den höheren Beträgen zu treffen.

Zu § 4 Abs. 4:

Hier wurde ebenfalls die Zahl des DM-Betrages beibehalten und durch das Eurozeichen ersetzt. Gleichzeitig wurde der Zusatz aufgenommen, dass die Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung unberührt bleiben.

Zu § 5 Ziffer 1:

Hier wurde ebenfalls die bisherige Zahl des DM-Betrages beibehalten und durch Euro ersetzt.

Zu § 7 Abs. 2:

Hier wurde der bisherige DM-Betrag entfernt und der Euro-Betrag belassen.

Zu § 7 Abs. 4:

Hier wurden alle DM- und Euro-Beträge entfernt und durch 20,- Euro ersetzt.

Zu § 8 Abs. 1:

Hier wurde der DM-Betrag entfernt und der Euro-Betrag belassen.

Zu § 9:

Sollte der Verbandsgemeinderat zu der Entscheidung gelangen, den Ausländerbeirat aufzuheben, würde dieser § 9 wegfallen und alle nachfolgenden §§ sich um eine Zahl verringern.

Sollte der Ausländerbeirat allerdings bestehen bleiben, müsste im § 9 Abs. 1 der DM-Betrag entfernt werden und der Euro-Betrag bestehen bleiben.

Zu § 10 Abs. 1:

Zur Klarstellung wurde hier der letzte Satz aufgenommen, wonach eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung anzurechnen ist.

Zu § 11 Abs. 4:

Hier wurde sowohl unter Ziffer 1 als auch unter Ziffer 6 der DM-Betrag entfernt und dafür der entsprechende Euro-Betrag eingesetzt.

Zu § 11 Abs. 5:

Der Abs. 5 wurde auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zur Klarstellung aufgenommen. Gemäß § 5 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 LBKG erhalten als Arbeitnehmer tätige Feuerwehrangehörige für die Zeit der Ausübung ihres Dienstes den nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Gleichzeitig kann selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag der entsprechende Verdienstaussfall in Form eines pauschalierten Stundensatzes ersetzt werden. Dies bedeutet, dass der Verdienstaussfall nicht spitz, beispielsweise nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids abgerechnet werden muss, sondern durch einen in der Hauptsatzung festzulegenden pauschalierten Stundenbetrag erstattet werden kann. Seitens der Verbandsgemeindeverwaltung wird hierbei ein pauschalierter Stundensatz in Höhe von 20,- Euro vorgeschlagen.

Gemäß § 36 Abs. 3 Ziffer 5 GemO ruht das Stimmrecht des Bürgermeisters bei Entscheidungen zu den Bezügen (Aufwandsentschädigung) des Bürgermeisters und der Beigeordneten, so dass 2 Abstimmungen durchgeführt werden müssen.

1. Abstimmung ohne Bürgermeister in Folge § 36 Abs. 3 GemO über den § 10 der Hauptsatzung sowie

2. Abstimmung mit Bürgermeister über die §§ 1 – 9 sowie 11 und 12 der Hauptsatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat beschließt mitJa-Stimmen,Nein-Stimmen undEnthaltungen, den § 10 der Hauptsatzung. Bürgermeister Lehnberger nahm gemäß § 36 Abs. 3 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Im Anschluss daran beschließt der Verbandsgemeinderat mitJa-Stimmen,Nein-Stimmen undEnthaltungen die §§ 1 – 9 sowie 11 und 12 bzw. mit den nachfolgenden Änderungen:

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.